

Brandschutzordnung

für

**sämtliche Kirchengebäude im Bereich
der Neuapostolischen Kirche
Nord- und Ostdeutschland**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung, Geltungsbereich, Gliederung, Bekanntgabe	Seite 03
Brandschutzordnung Teil A	Seite 04
Brandschutzordnung Teil B.	ab Seite 05
1. Brandverhütung.	Seite 05
2. Brand- und Rauchausbreitung.	Seite 06
3. Flucht- und Rettungswege	Seite 06
4. Alarmierung.	Seite 07
5. Brand melden.	Seite 07
6. Verhalten im Brandfall.	Seite 08
7. Alarmierung und Evakuierung während Gottesdiensten und Großveranstaltungen..	Seite 08
8. In Sicherheit bringen.	Seite 10
9. Anweisungen der Feuerwehr beachten	Seite 10
10. Hinweise zum Einsatz von Handfeuerlöschern	Seite 10
11. Besondere Verhaltensregeln.	Seite 11

Einleitung

Diese Brandschutzordnung (BSO) dient dazu, Brände zu verhüten. Ferner soll mit der Anwendung dieser BSO für den Gefahrenfall das richtige Verhalten aller Kirchenbesucher erreicht werden.

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt grundsätzliche, für sämtliche Kirchengebäude und deren Freibereiche gültige Anordnungen und Vorgaben.

Grundsätzlich können diese Regelungen nicht jeden Einzelfall unserer Kirchengebäude betrachten. Diese Einzelfälle werden in einer Ergänzung zu dieser BSO individuell für ein Kirchengebäude geregelt.

Gliederung

Diese Brandschutzordnung gliedert sich in zwei Teile:

1. Brandschutzordnung Teil A (BSO-A):
Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die sich in der Kirche aufhalten und stellt eine Kurzanweisung des richtigen Verhaltens im Gefahren- und Brandfall dar. Die BSO-A wird im Haupteingangsbereich und - sofern vorhanden - an der Informationstafel deutlich ausgehängt.
2. Brandschutzordnung Teil B (BSO-B):
Dieser Teil richtet sich an sämtliche Personen, die in unseren Kirchen Funktionen und Aufgaben (=Beauftragte) übernommen haben. Hierzu zählen insbesondere auch Personen, die Gruppen unterrichten oder anleiten (z.B. Lehrerinnen, Lehrer, Chorleiterinnen, Chorleiter etc.). Auch Personen, die sich alleine oder in Kleingruppen in der Kirche aufhalten; z.B. Schmück- und Reinigungsgruppen, Gartenpfleger, Handwerker und Mitarbeiter von Fremdfirmen zählen zu diesem Personenkreis. Im Folgenden wird der Personenkreis, an welchen sich die BSO-B richtet, mit dem Begriff „Brandschutz-Unterwiesene“, abgekürzt BsU, zusammengefasst.

Bekanntgabe

Alle BsU sind bei Tätigkeitsbeginn über den Inhalt der BSO zu unterrichten. Eine Wiederholung der Unterweisung hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die erstmalige Unterrichtung wie auch die wiederholende Unterweisung ist ein schriftlicher Nachweis gemäß Anlage 1 zu führen.

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2018 in Kraft.



Hamburg, den 01.11.2018

.....
Kirchenpräsident

Brandschutzordnung Teil A

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilfebedürftige mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil B

Die Brandschutzordnung gilt in allen Räumen der Kirche einschließlich des Freibereiches. Sie ersetzt nicht das eigenverantwortliche Handeln in Notsituationen.

Alle BsU sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr und über die Maßnahmen bei Gefahr zu informieren.

Die Brandschutzordnung gibt allen BsU wichtige Hinweise, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben, um Gefährdungen von Personen, Eigentum und Gesundheit zu vermeiden, sowie folgenschwere Brände zu verhindern.

Jeder BsU muss im Brandfall die ihm zugewiesenen Aufgaben ohne Rückfragen erledigen können.

Jeder BsU muss die Notrufnummer, die Standorte der Feuerlöschgeräte sowie die Rettungswege und Notausgänge kennen.

Zur Vermeidung von Bränden ist es erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen etc. auf besondere Sorgfalt geachtet wird. Dieses gilt insbesondere für offenes Feuer in Form von Kerzen z.B. während der Adventszeit und Feierlichkeiten etc.

1. Brandverhütung

Oberstes Interesse aller in der Kirche befindlichen Personen muss es sein, die Entstehung von Bränden zu verhüten.

Ordnung und Sauberkeit im gesamten Kirchenkomplex sind wichtige Voraussetzungen für den vorbeugenden Brandschutz.

Abstellräume sind regelmäßig zu entrümpeln. In Installations- und Technikräumen muss die eingebaute Technik jederzeit frei zugänglich sein. In gefährdeten Bereichen wie Technik- und Lagerräumen etc. ist der Umgang mit offenem Feuer oder Licht nicht zulässig.

Rauchen ist in allen Räumen der Kirche sowie auf dem kircheneigenen Grundstück nicht zulässig.

Brennbare Abfälle sind in geeigneter Weise zu sammeln und umgehend zu entsorgen. Eine Anhäufung ist zu vermeiden. Als Abfallsammelbehälter sind nicht brennbare Gefäße mit selbst- und dichtschießenden, nicht brennbarem Deckel zu verwenden.

Schäden an elektrischen Anlagen und Geräten etc. sind sofort zu melden.

Brennbare Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Es sollen bevorzugt Dekorationsmaterialien eingesetzt werden, die mindestens schwer entflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) oder nichtbrennbar sind.

Kerzen (z.B. Gestecke) sind nur auf nichtbrennbaren Unterlagen und nur unter permanenter Aufsicht zu betreiben. Dabei ist Windzug durch klappende Türen oder vorbeigehende Personen zu vermeiden. Für Adventskränze und Weihnachtsbäume darf nur elektrische Beleuchtung verwendet werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase müssen entsprechend den bestehenden technischen Regeln gelagert sein. Eine gemeinsame Lagerung mit brennbaren festen Stoffen ist nicht zulässig.

Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten, Heizöfen oder ähnlichen Zündquellen abgelegt oder gelagert werden.

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchenleitung und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Einrichtungen zur Brandbekämpfung oder –meldung, Notausgänge, Hauptschalter, Hauptabsperrschieber, etc. sind ständig freizuhalten und entsprechend zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verstellt werden. Bei festgestellten Mängeln ist sofort der Gemeindevorsteher zu informieren. Der Gemeindevorsteher hat dann Sorge zu tragen, dass der Mangel kurzfristig behoben wird oder – falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist – die Bauabteilung der Verwaltung informiert wird.

Das Verbleiben von elektrischen Geräten wie AVS-Anlagen, Fernseh- und Rundfunkgeräten sowie Kopierern etc. im „Stand-by-Betrieb“ ist nur unter Aufsicht zulässig. Diese Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.

Es ist dafür zu sorgen, dass nach Benutzungsende sämtliche transportablen elektrischen Geräte abgeschaltet sind (insbesondere Küchengeräte, ausgenommen sind Kühlschränke, Sicherheits- und Telefonanlagen). Das Licht ist auszuschalten. Fenster und Türen sind zu verschließen.

2. **Brand- und Rauchausbreitung**

Wenn es zu einem Brand gekommen ist, müssen die Türen des betreffenden Raumes nach dem Verlassen aller Anwesenden geschlossen werden.

Brand- und Rauchschtüren sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen, dass die Türen selbstständig schließen. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel oder ähnliches) in offenem Zustand festgestellt werden.

Alle unbeaufsichtigten sonstigen Türen sind stets geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Treppenträumen und Fluren.

Fenster, die im Brandfall als Rauchabzüge wirksam werden können, sind zu öffnen, um ein Verqualmen von Gebäudeteilen, insbesondere Fluren und Treppenträumen, zu verhindern.

3. **Flucht- und Rettungswege**

Flure und Treppenträume sind wichtige Fluchtwege, auf denen gefährdete Personen Aufenthaltsräume (Kirchensaal, Emporen, Unterrichtsräume, Toiletten etc.) verlassen und ins Freie gelangen können. Darüber hinaus sind sie Angriffswege für die Feuerwehr.

Sollte es zu einem Brand kommen in Folge dessen die Kirche geräumt werden muss, so ist das Gebäude von jedem Anwesenden so schnell wie möglich über die Ausgänge zu verlassen. Sofern Aufzüge in der Kirche vorhanden sind, dürfen diese im Brandfall nicht benutzt werden.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in der Kirche und im Freien müssen ständig und in voller Breite freigehalten werden. Verkehrsflächen dürfen nur dann zusätzlich bestuhlt werden, wenn ein gesondertes Bestuhlungskonzept erstellt wurde und dieses von der Kirchenleitung freigegeben wurde.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden, sie müssen sich ohne Hilfsmittel von jeder jugendlichen oder erwachsenen Person in der Kirche öffnen lassen.

Mobile brennbare Stoffe (z.B. Abfälle) dürfen hier nicht gelagert oder abgestellt werden, da diese zur Brandausbreitung beitragen würden.

Sicherheitsschilder, Flucht- und Rettungspläne sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht entfernt, ortsverändert, verdeckt oder zugestellt werden.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Lebensgefahr wegen Stromausfall und Rauchgasen. Eine Flucht aus dem Aufzug ist nicht mehr möglich.

4. **Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt in der Regel über private Mobiltelefone oder - wo vorhanden - über das in der Kirche installierte Telefon unter

112 Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst

5. **Brand melden**

Beim Bemerkens eines Brandes muss sofort eine Meldung an die Feuerwehr abgesetzt werden. Dieses betrifft nicht kleine Brände, die sofort mit geringstem Aufwand gelöscht werden können (z.B. die ca. 10 sec lang brennende Serviette anlässlich einer Kaffeetafel etc.).

Jede BsU im Kirchengebäude hat beim Bemerkens eines Brandes sofort die Brandmeldung durch Alarmierung der Feuerwehr vorzunehmen – Notruf 112.

Die Meldung erfolgt nach dem folgenden 5 W Schema:

1. **W**o ist etwas passiert
2. **W**as ist passiert
3. **W**ie viele sind betroffen/verletzt
4. **W**er meldet
5. **W**arten auf Rückfragen (das Gespräch wird grundsätzlich durch die Feuerwehr beendet)

6. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren, unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen!
- Brand sofort melden (siehe 5. Brand melden); - Notrufnummer: 112
- Alle anderen Personen in der Kirche informieren und warnen
- Bei Bedarf Hilfe leisten, insbesondere eingeschränkt gehfähigen Personen und Rollstuhlfahrern
- Die Rettung von Personen hat grundsätzlich Vorrang vor der Brandbekämpfung
- Gefahrenbereiche sofort über die bekannten Rettungswege verlassen
- Aufzug nicht mehr benutzen
- Unnötige Luftzufuhr vermeiden, Fenster und Türen geschlossen halten
- Unverzüglich zur gekennzeichneten Sammelstelle bzw. Freifläche vor dem Kircheneingang begeben
- Nach Verlassen des Gebäudes nicht mehr in die Kirche zurückkehren

7. Alarmierung und Evakuierung während Gottesdiensten und größeren Veranstaltungen

Die Nutzung unserer Kirchen ist vielfältig. Sofern das Kirchengebäude nur von einzelnen Personen oder Gruppen (Chor, Senioren, Jugend, Religions- und Konfirmandenschüler etc.) genutzt wird, sind die jeweils anwesenden BsU für die Alarmierung und vollständige Räumung des Gebäudes verantwortlich. Es ist deshalb notwendig, dass alle Personen, die sich alleine oder in Kleingruppen in der Kirche aufhalten, als BsU unterwiesen sind.

Für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (Trauerfeiern, Konzerte, Gemeindeabende etc.) mit einer großen Anzahl von oft ortsfremden Teilnehmern werden hier zusätzliche Regelungen für die Alarmierung und Evakuierung des Kirchengebäudes getroffen.

Erstes Ziel ist es, bei Veranstaltungen mit vielen Teilnehmern eine zügige, aber geordnete Evakuierung sicher zu stellen und das Auftreten von Panikreaktionen unbedingt zu vermeiden.

7.1 Verantwortlicher BsU (vBsU):

Für jeden Gottesdienst und sonstige größere Veranstaltung wird ein verantwortlicher BsU über den Dienstplan eingeteilt (ähnlich der Einteilung der Diakone, die für das Aufschließen und Vorbereiten der Kirche zuständig sind). Dieser verantwortliche BsU (vBsU) ist im Gefahrenfall für die Alarmierung und Evakuierung der Kirche zuständig.

7.2 Aufgaben des vBsU vor der Veranstaltung:

Der vBsU muss spätestens 30 min vor Veranstaltungsbeginn in dem Kirchengebäude anwesend sein.

Er informiert sich vor Veranstaltungsbeginn über:

- die freie ungehinderte Benutzbarkeit von Fluchtwegen und Notausgängen
- sämtliche zugänglichen (unverschlossenen) Nebenräume incl. Toiletten, Küchen im Gebäude

- die Anzahl und Sitzposition von hilfebedürftigen Personen (Rollstuhlfahrer, Gehwagennutzer, Senioren mit körperlichen Beeinträchtigungen, Kinder etc.)
- die Verfügbarkeit von weiteren BsU aus seiner Gemeinde
- die sofortige Verfügbarkeit des funktionsfähigen Handmikrofons

Er stimmt sich anschließend mit weiteren anwesenden BsU und, sofern erforderlich, weiteren Personen ab, wer in persona im Evakuierungsfall

- die Notausgänge öffnet und dort positioniert bleibt, um Hilfestellung beim Verlassen des Gebäudes zu leisten
- sich um die persönliche Unterstützung der hilfebedürftigen Anwesenden beim Verlassen des Gebäudes kümmert, hierbei erfolgt eine persönliche 1 zu 1 Zuordnung
- welchen Nebenraum daraufhin kontrolliert, ob sämtliche Personen den Raum verlassen haben und diesen Raum beim Antreffen von Personen räumt
- die Rettungskräfte alarmiert (diese Person muss sich während der Veranstaltung in unmittelbarer Nähe des vBsU aufhalten und mit diesem kommunizieren können)

7.3 Aufgaben des vBsU während der Veranstaltung:

Anhand der ihm vorliegenden Informationen stellt der vBsU den Gefahrenfall fest und initiiert die Evakuierung wie folgt:

- er beauftragt die vorher festgelegte Person, die Rettungskräfte zu alarmieren
- er informiert sofern möglich den Veranstaltungsleiter durch Winken mit Anlage 2
- er informiert sämtliche Anwesenden durch Verlesen des Textes gemäß Anlage 2

für das Verlesen des Textes gilt folgendes:

Ist die Raumbeschallungsanlage noch funktionsfähig, blockiert er das Altarmikrofon, aktiviert das Handmikrofon und verliest über dieses den Text; dabei soll er sofern möglich eine Position einnehmen, von welcher aus er für alle Besucher im Kirchenschiff und auf den Emporen zu sehen ist, also sinnvoller Weise vor dem Altar.

Ist die Beschallungsanlage nicht mehr funktionsfähig, verliest er den Text laut, ebenfalls von einer gut sichtbaren Position aus.

Die Verlesung des Textes durch den vBsU ist der Auftrag für alle vorab eingeteilten unterstützenden Personen, ihre Aufgaben unmittelbar wahrzunehmen.

Nach Verlesen des Textes informiert sich der vBsU, ob die Rettungskräfte alarmiert sind und ob diese schon vorab Informationen und Handlungsanweisungen gegeben haben, er setzt diese anschließend um bzw. veranlasst die Umsetzung.

Sobald die Evakuierung des Gebäudes erfolgt ist, informiert sich der vBsU durch einzelne Abfrage bei den beauftragten Personen darüber, ob sämtliche Räume in dem Gebäude aufgesucht (durchsucht) wurden und diese Räume zuverlässig geräumt sind.

Nach Eintreffen der Rettungskräfte nimmt er aktiv Kontakt mit der Einsatzleitung auf und stellt sich als Ansprechpartner zur Verfügung.

8. **In Sicherheit bringen**

Im Gefahrenfall ist das Gebäude über die Ausgänge zu verlassen. Es ist bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vorzugehen. Es muss zügig, aber nicht hektisch vorgegangen werden.

Gefährdete oder verletzte Personen sind mitzunehmen. Gehbehinderte oder nicht gehfähige Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.

Gästen und ortsunkundigen Besuchern ist der Weg zum nächsten Ausgang zu zeigen.

Nach Möglichkeit nicht verrauchte Bereiche für den Weg ins Freie wählen. Wenn Fluchtwege versperrt sind, an der nächstmöglichen Hausöffnung (z. B. Fenster) bemerkbar machen.

Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen, da im unteren Bereich im Regelfall kühlere und frischere Luft zu erwarten ist. Wichtig ist jedoch die rasche Durchquerung und das Verlassen von verrauchten Bereichen. Das Einatmen der Brandgase ist unbedingt zu vermeiden; Brandgase enthalten Atemgifte und wirken tödlich.

Alle Personen begeben sich auf dem schnellsten Weg zu der gekennzeichneten Sammelstelle. Sollte keine Sammelstelle gekennzeichnet sein, ist der Sammelplatz die Freifläche vor dem Kircheneingang.

Besondere Beobachtungen und Wahrnehmungen wie zurückgebliebene Personen, kritische Situationen etc. müssen an den BsU gemeldet werden.

Am Sammelplatz ist die Vollzähligkeit der Evakuierung durch den BsU zu überprüfen.

9. **Anweisungen der Feuerwehr beachten**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Weisungen des BsU zu befolgen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Weisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr maßgebend.

Der BsU informiert nach Eintreffen der Feuerwehr deren Einsatzleiter über den Stand der Evakuierung, fehlende Personen, noch im Gebäude befindliche Personen sowie soweit bekannt Ort und Ausmaß des Brandes innerhalb des Gebäudes.

10. **Hinweise zum Einsatz von Handfeuerlöschern**

Grundsatz: Personenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Brennende Personen am Fortlaufen hindern, auf den Boden werfen und mit Jacken und Mänteln abdecken und fest andrücken. Den Körper hin und her wälzen. Sind die Flammen gelöscht, die Person nicht alleine lassen und beruhigen bis sie in ärztliche Kontrolle übergeben ist.

Löschversuche sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, jedoch ohne Gefährdung

der eigenen Person durchzuführen. Bei Löschversuchen muss der Rückzugsweg ins Freie jederzeit freigehalten werden.

Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen, z.B. Papier, Dekorationsmaterial, Gardinen etc.

Kleine Entstehungsbrände können mit den vorhandenen Feuerlöschern bekämpft werden. Wasser ist nicht geeignet zum Löschen an elektrischen Anlagen und Geräten.

Zur Brandbekämpfung stehen Feuerlöscher zur Verfügung. Alle BsU müssen sich mit den Standorten und der Funktionsweise der in der Kirche vorhandenen Feuerlöschgeräte vertraut machen. Die mit Pulver oder Schaum gefüllten Löscher eignen sich für alle im Gebäude möglichen Brände. Auch Brände an Elektroanlagen können mit diesen Geräten gelöscht werden – Mindestabstand beachten!

Am Brandherd Türen schließen. Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe des Brandherdes in Betrieb setzen. Nicht wahllos löschen, sondern auf Glutstellen konzentrieren.

Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen. Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen. Wandbrände von unten nach oben löschen.

Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander.

Auf Wiederaufflammen des Brandes achten.

Löschgeräte dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.

11. **Besondere Verhaltensregeln**

Alle anwesenden BsU müssen sich unverzüglich zur Hilfestellung bereithalten und zur Verfügung zu stellen, soweit dieses möglich ist.

Treten bei Personen gesundheitliche Beschwerden auf (z.B. durch Rauch, Ruß, Schadstoffe etc.), muss schnellstmöglich Behandlung durch den Notarzt bzw. Rettungsdienst erfolgen.

Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen:

Die betroffenen Gliedmaßen sind sofort mit sauberen fließendem kalten Wasser zu kühlen, bis eine Schmerzlinderung eintritt. Anschließend sind die Brandwunden keimfrei abzudecken.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom:

Den Stromfluss sofort unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen, oder Sicherung herausnehmen. Unter Spannung stehende Personen nicht berühren. Gefahr des Spannungsüberschlages!

Sofortmaßnahmen:

- Notruf 112 (siehe Punkt 5 „Brand melden“)
- Sofortige Ruhelage; Vitalfunktionen wie Atmung und Puls kontrollieren
- Bei Atemstillstand sofort Atemspende einleiten
- Bei Kreislaufstillstand sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen die Person in der stabilen Seitenlage lagern